

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasleitung Nr. 1/200 (Zollvereinring) im Abschnitt der 19. Umlegung auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie der notwendigen Folgemaßnahmen als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Gelsenkirchen und Marl**

#### **I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 03.08.2020 – Az.: 25.05.01.01-3/19 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasleitung Nr. 1/200 (Zollvereinring) im Abschnitt der 19. Umlegung auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie der notwendigen Folgemaßnahmen als auch landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Gelsenkirchen und Marl gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Open Grid Europe GmbH.

#### **II.**

1. Der Planfeststellungsbeschluss und die relevanten Planunterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

**vom 24.08.2020 bis zum 07.09.2020 einschließlich**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

**[www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> Planfeststellung Energie**

Stichwort:

**Planfeststellung für die 19. Umlegung der Erdgasleitung Zollvereinring auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Als zusätzliches Informationsangebot liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung bei den Städten Gelsenkirchen, Marl und Essen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Gelsenkirchen**, Raum 2.15/2.17, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen

Die Einsichtnahme ist unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei folgendem Ansprechpartner möglich:

Herr Hardes (0209) 169-4584

- **Stadt Marl**, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Stadthaus 1, Gebäude 2, Zimmer 2.0.16, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl

Montag, Dienstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch, Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Einsichtnahme während der o. a. Dienstzeiten ist unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei folgenden Ansprechpartnern möglich:

Jörg Gomm-Schönberg (02365) 99-6005

Petra Viehweg (02365) 99-6002

- **Stadt Essen**, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 5. Etage, Zimmer 501, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, während der Dienststunden

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 15:30 Uhr

Freitag 08:00 – 15:00 Uhr

Die Einsichtnahme während der o. a. Dienstzeiten ist unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei folgendem Ansprechpartner möglich:

Jürgen Höke (0201)88-61354

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden.

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan der Open Grid GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ (VHT) genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der Erdgasleitung 1/200 Zollvereinring auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen
- einschließlich der hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen, Anlagen Dritter und sonstiger notwendiger Folgemaßnahmen
- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Gelsenkirchen und Marl

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 4 ff. UVPG in der derzeit geltenden Fassung.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dieses Beschlusses dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen in Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

#### **IV.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht**

**für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

**(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster)**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (§ 74 Abs. 4 S. 2 u. 3, Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW, § 27 UVPG, § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

**(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster)**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments

an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

gez. Mersmann